

RS Vwgh 1997/1/29 96/21/0087

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.1997

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §58 Abs2;

FrG 1993 §11 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/11/25 93/18/0373 1

Stammrechtssatz

Geht aus der Begründung eines Bescheides, mit dem ein Sichtvermerk gemäß § 11 Abs 1 FrG 1993 für ungültig erklärt wird, nicht hervor, daß die bzw welche der zur Rechtfertigung der Versagung eines Sichtvermerkes herangezogenen Tatsachen nachträglich - also nach Erteilung des Sichtvermerkes - bekannt geworden oder eingetreten sind, so liegt darin ein die Nachprüfung des Bescheides hindernder und diesen daher mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften belastender Begründungsmangel (Hinweis E 12.1.1952, 195/51, VwSlg 2407 A/1952).

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996210087.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>